

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

**Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Das Land fördert die Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes - KJfG M-V jährlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 6/2595 führt die Landesregierung in Beantwortung der Frage 259 auf Seite 234 aus: „Die Landesförderung beträgt derzeit jährlich pauschal 5,11 Euro je 10- bis 26-Jährigem ...“

1. Seit wann beträgt die Landesförderung je 10- bis 26-jährigem Jugendlichen 5,11 Euro bzw. den davor geltenden D-Mark-Betrag von 10 DM?

Die pro-Kopf-Förderung beträgt seit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1998 5,11 Euro beziehungsweise 10 DM.

2. Wie viel betrug die allgemeine Kostensteigerung in Prozent seit dem Jahr 1997 bis zum Jahr 2014 jährlich sowie in der Summe bundesweit und in Mecklenburg-Vorpommern über den gesamten Zeitraum von 1997 bis 2014?

Nach Auskunft des Statistischen Amtes trifft grundsätzlich die deutsche amtliche Preisstatistik keine Aussagen zu Kostensteigerungen und Kaufkraft.

3. Auf welchen Betrag beläuft sich die Kaufkraft von 5,11 Euro abzüglich der allgemeinen jährlichen Kostensteigerung seit dem Jahr 1997?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Inwieweit sieht es die Landesregierung für geboten an, den Förderbetrag des Landes je 10- bis 26-jährigem Jugendlichen mit dem nächsten Doppelhaushalt um welchen Betrag zu erhöhen?
Wenn die Landesregierung dies nicht für geboten ansieht, warum nicht?

Eine Erhöhung des Pro-Kopf-Betrages ist seitens der Landesregierung nicht vorgesehen, da er für ausreichend angesehen wird.

5. In welchen Punkten plant die Landesregierung das KJfG M-V im Jahr 2015 (vorab oder im Zuge der Haushaltsberatungen) zu ändern?

Entsprechende Änderungen sind nicht geplant.

6. In welcher Höhe wurden Mittel für welche Projekte in den Jahren 2014 und 2015 aus den Haushaltstiteln 633.62 (neu) und 684.62 (neu) im Kapitel 1025 beantragt und bewilligt?

Eine Unterteilung nach Titeln gab es bei der Beantragung durch die Träger nicht. Die Mittel wurden bei der Bescheidung den in Rede stehenden Titeln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zugeordnet.

Haushaltsjahr 2014**Titel 1025 - 63362 MG 61 (neu)**

Projekt	beantragt	bewilligt
Jugendberufshilfe/Kompetenzagentur Landkreis Ludwigslust-Parchim	28.548,18 Euro	28.548,18 Euro
Jugendberufshilfe/Kompetenzagentur Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	18.864,50 Euro	18.864,50 Euro
Jugendberufshilfe/Kompetenzagentur Landkreis Vorpommern-Greifswald	64.000,00 Euro	64.000,00 Euro

Titel 1025-684.62 MG 61 (neu)

Projekt	beantragt	bewilligt
Beteiligungswerkstatt des Landesjugendrings	174.000,00 Euro	89.700,00 Euro*
Jugendserver des Bundesjugendrings	5.000,00 Euro	5.000,00 Euro
Zeitensprünge	30.000,00 Euro	30.000,00 Euro
Familienerholung	5.360,00 Euro	5.360,00 Euro

* anteilig von 174.000,00 Euro Bewilligungssumme

Haushaltsjahr 2015**Titel 1025 - 63362 MG 61 (neu)**

Projekt	beantragt	bewilligt
Fan-Projekt Neustrelitz	40.000,00 Euro	40.000,00 Euro
Personalstelle Schulsozialarbeit JVA Neustrelitz	5.109,20 Euro	5.109,20 Euro

Titel 1025-684.62 MG 61 (neu)

Projekt	beantragt	bewilligt
Beteiligungswerkstatt des Landesjugendrings Landesjugendrings	174.000,00 Euro	174.000,00 Euro
Jugendserver des Bundesjugendrings	5.000,00 Euro	5.000,00 Euro
Mediale Selbstbestimmung	16.000,00 Euro	8.000,00 Euro
Schwimmender Lernort	21.400,00 Euro	21.400,00 Euro
Ander(e)s Lernen in Schule	50.000,00 Euro	44,66 Euro*
Rock On Wheels M-V	49.600,00 Euro	455,34 Euro**
Zeitensprünge	45.000,00 Euro	15.000,00 Euro***

* anteilig von 42.444,66 Euro Bewilligungssumme

** anteilig von 44.455,34 Euro Bewilligungssumme

*** anteilig von 45.000,00 Euro Bewilligungssumme

7. Womit begründet die Landesregierung die Notwendigkeit der Förderung der Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger außerhalb der Förderung nach dem KJfG M-V?

Der Pro-Kopf-Betrag und der Ansatz für die Jugendarbeit freier Träger (Titel 1025-684.61 MG 61) wird seitens der Landesregierung grundsätzlich als ausreichend erachtet.

Bei der Förderung der Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger außerhalb der Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJHG M-V) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes.

In den Haushaltsjahren 2014/2015 wurden Mittel für Projekte mit Modellvorhaben und Innovationscharakter zur Förderung der Jugendarbeit neben der Förderung nach dem KJfG M-V durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt.